

Ernest Gabmann
Landeshauptmann-Stellvertreter

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

im Hause

St. Pölten, am 11. April 2006

LH-STV. GAB-ALLG-43/001-2006

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 24.04.2006

zu Ltg.-**591/A-4/125-2006**

— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu der unter Zahl Ltg.-591/A-4/125-2006 des Abg. M
ag. Fasan betreffend Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in Hainburg/Donau
an mich gerichteten Anfrage darf ich innerhalb offener Frist wie folgt Stellung nehmen:

1. Ist Ihnen die oben genannte Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in Hainburg/Donau bekannt?

Ja

2. Ist Ihnen das zugehörige oben genannte Schreiben der Landesregierung vom 7.12.2004 mit der GZ RU1-R-223/022-2004 bekannt?

Ja

3. Ist Ihnen die zugehörige Stellungnahme der Stadtgemeinde Hainburg – vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Thomas Prader – vom 3.2.2005 bekannt?

Ja

4. Ist Ihnen bekannt, dass die NÖ Landesregierung in der Zeit zwischen 1992 und Juli 2004 durchaus Umwidmungen genehmigte, obwohl der Umstand der Nicht-Kenntlichmachung des Pfaffenberges als Bergbau bekannt war!

Den zuständigen Abteilungen war die Nicht-Kenntlichmachung des Pfaffenberges als Bergbaugebiet nicht bekannt zum Zeitpunkt der genehmigten Umwidmungen.

5. Wie beurteilen Sie die im Schreiben der Stadtgemeinde Hainburg vom 3.2.2005 dargelegte Rechtsansicht?

Die im Schreiben vom 3.2.2005 dargelegte Rechtsansicht wird von der zuständigen Rechtsabteilung als unzutreffend qualifiziert.

6. Halten Sie es für zulässig, dass die Landesregierung als Aufsichtsbehörde zwei voneinander völlig unabhängige Verfahren miteinander vermischt und die Genehmigung des einen Verfahrens vom Verhalten der Gemeinde im anderen Verfahren abhängig macht?

Ja, denn die Pflicht zur Kenntlichmachung eines Bergbaugebietes nach § 15 Abs. 2 Z.2 NÖ ROG 1976 ist von der Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Verfahren wahrzunehmen und zwar unabhängig davon, ob die Kenntlichmachung in dem von der Gemeinde eingeleiteten Verfahren ursprünglich vorgesehen war oder nicht.

7. Auf der Basis welcher rechtlichen Bestimmung bewegt sich die Aufsichtsbehörde mit ihrer diesbezüglichen Argumentation?

Siehe Antwort zu Frage 6. Ein wegen einer fehlenden Kenntlichmachung mangelhafter Flächenwidmungsplan ist immer und in jedem Genehmigungsverfahren Bestandteil der Verordnung bzw. des Örtlichen Raumordnungsprogrammes und es ist daher dessen Gesetzmäßigkeit von Amts wegen wahrzunehmen.

8. Ist die in Frage 6 geschilderte Vorgangsweise üblich für das Vorgehen der Aufsichtsbehörde?

Ja, trifft jedoch nur äußerst selten zu.

9. Ist Ihnen bewusst, dass durch den Stopp weiterer Umwidmungen der ökonomischen Entwicklung der Gemeinde Hainburg großer Schaden zugefügt wird, da Investoren aufgrund fehlender Widmungen abspringen?

Damit künftige Investoren keine Unsicherheitsfaktoren in der Flächenwidmung vorfinden, ist eine Kenntlichmachung des Pfaffenbergs als Bergbaugebiet für die rechtskonforme Vorgangsweise erforderlich und muss diese auch umgehend durchgeführt werden.

10. Welches Interesse hat die Landesregierung an der Kenntlichmachung des Bergbaugebietes Steinbruch Pfaffenberg?

Das Interesse besteht lediglich in der Einhaltung einer rechtskonformen Vorgangsweise.

11. Welche rechtliche Relevanz hat diese beabsichtigte Kenntlichmachung, die eine „versteckte“ Umwidmung des derzeit ausgewiesenen „Grünland Forst“ in ein Bergbaugebiet darstellt?

Die rechtliche Relevanz erschöpft sich in der Einhaltung der Pflicht zur Kenntlichmachung nach dem NÖ ROG, hat jedoch ansonsten keine weiteren Konsequenzen für den tatsächlichen Abbau.

12. Warum darf im Steinbruch am Pfaffenberg abgebaut werden, obwohl der Großteil der Fläche gemäß der derzeit gültigen ROP als „Grünland Forst“ ausgewiesen wird?
13. Welche Bewilligungen berechtigen den Abbau (das Gebiet ist weder als Bergbaugebiet noch als Materialgewinnungsstätte erkenntlich und auch die dem Abbau zugrunde gelegte Rodungsbewilligung aus 1958 deckt nicht alle für den heutigen Abbau gerodeten Flächen ab)?
14. Nach welcher Grundlage wurde die derzeit beabsichtigte, abgeänderte Kenntlichmachung festgelegt und warum werden die im Rahmen einer Flächenwidmung mit der Stadtgemeinde Hainburg 1981 vereinbarten Schutzzonen, die Grenzen des MinROG und Natura 2000 nicht eingehalten?

Diese Fragen sind von der für den Vollzug des MinROG zuständigen Behörde zu beantworten. Festzuhalten ist, dass im Rahmen der Flächenwidmung keine Vereinbarungen über einen Abbau getroffen wurden.

Mit besten Grüßen
Ernest Gabmann e.h.